

Satzung des Marktes Peiting für den Bebauungsplan Nr. 34 „Zwischen Bahnhof- u. Lindenstraße“, 3. Änderung gemäß § 13a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Ortskern von Peiting, südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bergwerkstraße und nördlich der Lindenstraße, im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Zw. Bahnhof- u. Lindenstraße“.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2027, 2027/10, 2027/14, 2027/18, 2035/3 (TF, Verkehrsfläche) und 2418 (TF, Bergwerkstraße), alle Gemarkung Peiting.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,45 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung. Für den Bebauungsplan sind keine externen Ausgleichsflächen notwendig, da das Verfahren gemäß § 13a angewandt wird.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 27.09.2022. Der Satzung ist eine Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 27.09.2022 beigelegt.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- 3.1 Das Bauland im Plangebiet wird als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
- 3.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 3.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die gemäß § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- 4.1 Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die max. zulässige Wandhöhe sowie die max. zulässige Firsthöhe.
- 4.2 Es gilt eine maximale Wandhöhe von 13,50 m und eine maximale Firsthöhe von 17,00 m. Es sind maximal IV Vollgeschosse zulässig.
- 4.3 Die Angaben sind in der Planzeichnung und unter Tabelle in § 8 Nr. 8.1 dieser Satzung nochmal zusammengefasst.
- 4.4 Die eingetragenen Zahlen gelten als Obergrenze im Sinne des § 17 BauNVO.
- 4.5 Es gelten die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

§ 5 Bauweise/ Stellung der Gebäude/ Grundstücksgröße

- 5.1 Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es sind Gebäude mit einer Länge von bis zu 55 m zulässig.
- 5.2 Es sind Einzelhäuser zulässig.
- 5.3 Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig. Stellplätze auch außerhalb.

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann die Baugrenze um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie beispielsweise Vordach, Dachüberstand, Lichtschacht, Treppenstufen u. dgl. überschritten werden.

§ 6 Garagen/ Stellplätze/ Nebengebäude / Tiefgaragen

- 6.1 Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig. Stellplätze auch außerhalb. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen“ des Marktes Peiting.
- 6.2 Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Garagen mit direkter, von der Verkehrsfläche her senkrechter Zufahrt müssen einen Mindestabstand zur Verkehrsfläche von 5,50 m einhalten.
- 6.3 Für überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebengebäude ist jede betriebsbedingte Dachform zulässig.
- 6.4 Tiefgaragenrampen sind mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Einhausung zu überbauen. Die Einhausung ist innenseitig an Wänden und Decke schallabsorbierend auszuführen. Tiefgaragentore sollten im unteren Rampenbereich angeordnet werden und müssen mittels Funkfernsteuerung geöffnet werden können. Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärmarm (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten) auszubilden.
- 6.5 Als Bodenaufbau müssen über der Tiefgarage 40 cm Oberboden angelegt werden.

§ 7 Grünordnung

- 7.1 Die nicht überbauten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß der nachfolgenden Vorschlagsliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.
- 7.2 Im Plangebiet sind zu erhaltende Bäume festgesetzt.
- 7.3 Darüber hinaus sind pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche ein Baum der Wuchsklasse 1 oder 2 oder zwei Obstbäume zu pflanzen.
- 7.4 Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen kann aus der nachfolgenden Pflanzliste ausgewählt werden. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, "*) ist zu beachten. Neben Obstgehölzen können für die Grünflächen auch folgende Arten ausgewählt werden:

Bäume 1. und 2. Wuchsklasse

Acer campestre
Acer pseudoplatanus*
Quercus robur*
Tilia cordata*
Tilia platyphyllos*
Ulmus laevis
Sorbus aucuparia
Prunus avium*
Betula pendula*

Mindestqualität: 3 x v. H. 251 – 300 cm

Feldahorn
Berg-Ahorn
Stieleiche
Winterlinde
Sommerlinde
Flatterulme
Vogelbeere
Vogelkirsche
Birke

Carpinus betulus*		Hainbuche	
<u>Obstbäume</u>		<u>Sträucher, Mindestqualität: 2 x v. H. 60 –100 cm</u>	
Äpfel	Berner Rosenapfel Klarapfel James Grieve Glockenapfel	Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana	Kornelkirsche Roter Hartriegel Haselnuss
Birnen:	Clapps Liebling Gellerts Butterbirne	Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum	Liguster Heckenkirsche
Kirsche:	Hedelfinger	Prunus padus	Wolliger Schneeball
Zwetschge	Wangenheims Früh	Rosa canina	Hunds-Rose

Zusätzlich kommen standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen in Betracht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollen fremdländische Gehölze sowie rot- und gelblaubige bzw. blauadelige Gehölze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen bleiben.

- 7.5 Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind umgehend zu ersetzen.
- 7.6 Kompensation:
Es wird das Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.
- 7.7 Es ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen. In diesem ist der Baumbestandsplan und die in der Grünordnung beschriebenen Pflanzungen einzutragen.

§ 8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/Gestaltung der Gebäude
(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

8.1 Für das Plangebiet werden nachfolgende Bestimmungen getroffen. Sie werden in der Planzeichnung präziser festgesetzt.

Gebiet	Bauweise	Max. Wandhöhe	Max. Firsthöhe	Dachform	Dachneigung	Zahl Geschosse
Mi	E, a	13,50 m	17,00 m	SD	24° - 38°	IV

Definition

- E = Einzelhausbebauung
- a = abweichende Bauweise
- SD = Satteldach

Wandhöhe = Als Maß für die Wandhöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand. Die OK FFB darf maximal 719,35 m üNN liegen.

Firsthöhe = Als Maß für die Firsthöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss bis Oberkante First. Die OK FFB darf maximal 719,35 m üNN liegen.

IV = maximal vier Geschosse

8.2 Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, für die Satteldächer vorgeschrieben sind, gilt für die Dachaufbauten:

- Quergiebel, Dachaufbauten wie Gauben sind zulässig.
- Negative Dacheinschnitte gleich welcher Form sind nicht zulässig.
- Hauptgebäude müssen Dachüberstände von mindestens 0,5 m haben
- Schräge Dachanschnitte sind zulässig.

8.3 Farben für die Dachdeckung:

Als Farbe für Dachplatten sind nur ziegelrote bis rotbraune Töne zulässig.

Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

8.4 Fassaden:

Gestaltung der Außenfassaden mit Putz bzw. Holzverkleidung. Blechverkleidungen sind nur an untergeordneten Bauteilen (Kamin/Gauben) zugelassen. Grelle Farben (außer Weiß) sind unzulässig bzw. auf begrenzte Fassadenbereiche zu reduzieren. Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind bis zu 50 %

der gesamten Fassaden des jeweiligen Gebäudes in Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

- 8.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur parallel und im Abstand von max. 0,15 m (gemessen von Oberkante Anlage zur Dachhaut bzw. zur Fassade außen) zulässig. Sie dürfen die Gesamthöhe des zur Anbringung der Anlage verwendeten Gebäudeteils nicht überschreiten und nicht höher als der Dachfirst sein.

§ 9 Einfriedungen/Freiflächengestaltung

- 9.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Es ist zum Boden ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten
- 9.2 Der Belag von Garageneinfahrten ist wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster). Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden und muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Tiefgarageneinfahrten sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- 9.3 Kfz-Stellplätze sind wassergebunden oder mit Sickerpflaster herzustellen. Auf die Befestigung von Hof- und Parkflächen, z.B. mittels durchgehenden Asphaltbelags, ist zu verzichten. Für diese Flächen ist eine Befestigung bzw. Gestaltung mit ausreichender Wasserdurchlässigkeit (z. B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke oder eine Kombination verschiedener Befestigungsarten) zu wählen.
- 9.4 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten. Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 9.5 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen innerhalb des jeweils eigenen Grundstücks auszugleichen; dies ist in entsprechenden Geländequerschnitten mit dem Baugesuch nachzuweisen und darzustellen. Grundsätzlich ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Nachbarn anzustreben. Die vorgenannten Anforderungen sind auch für das Freistellungsverfahren gemäß BayBO anzuwenden. Abgrabungen zum Zweck der teilweisen Freilegung des Kellergeschosses sind ausnahmslos unzulässig.

§ 10 Schallschutz

- 10.1 Bis zu einem Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand der Bahnhofstraße bzw. des Kreisels dürfen schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ sind dies Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnräume, -küchen, Büroräume u.ä.) nur errichtet werden, sofern sie ein weiter entfernt liegendes, zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen oder alternativ ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen, das mittels eines Laubengangs, Wintergartens, (teil-)verglasten Balkons, eigenen Gebäudeteils o.ä. abgeschirmt wird.
- 10.2 Bis zu einem Abstand von 8 m zum Fahrbahnrand der Bergwerkstraße dürfen schutzbedürftige Schlafräume (Schlaf-, Kinder-, Gästezimmer) nur errichtet werden, sofern sie ein weiter entfernt liegendes, zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen oder alternativ ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen, das mittels eines Wintergartens, (teil-)verglasten Balkons, eigenen Gebäudeteils o.ä. abgeschirmt wird.
- 10.3 In Fällen, wo die in obenstehenden Punkten 10.1 und 10.2 dargelegten Maßnahmen nicht möglich sind, kann alternativ ein auch zu Putzzwecken feststehendes Fenster mit einer ergänzenden Lüftungsanlage verbaut werden. Alternativ können auch Prallscheiben vor den Fenstern angebracht werden, damit diese weiterhin geöffnet werden können.

§ 11 Hochwasserschutz / Niederschlagswasser

- 11.1 Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Hochwasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.

- 11.2 Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.
- 11.3 Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- 11.4 Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- 11.5 Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
- 11.6 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breiflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“
- 11.7 Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

§ 12 Denkmalschutz

- 12.1 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

§ 13 Werbeanlagen

- 13.1 Es gilt die Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen im Markt Peiting (Werbeanlagensatzung) vom 20. Dezember 2012

§ 14 Hinweise und Empfehlungen

14.1 Denkmalpflege

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; e-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

14.2 Wasserwirtschaft / Oberflächenwasser

Der Anteil der versiegelten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Die Breiten von Zufahrten und Zugängen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken.

Befestigungen darüber hinaus müssen versickerungsfähig sein. (z.B. Rasenpflaster)
Keller sind als wasserdichte Wannen auszubilden.

14.3 Beleuchtung / Energie sparen

Es wird empfohlen, die Vorhaben im Plangebiet mit energiesparender Beleuchtung auszustatten.

14.4 Schallschutz

Entlang der Straßen ist auf eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile (entsprechend DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) zu achten. Bei der Anschaffung der Fenster ist darauf zu achten, dass der Wert „R_w + C_{tr}“ (C_{tr} ist ein negativer Wert!) der DIN EN ISO 717-1 „Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen, Teil 1: Luftschalldämmung“ möglichst hoch ist, damit auch die durch LKW-Vorbeifahrten verursachten tieffrequenten Geräuscheinwirkungen ausreichend gedämmt werden.

14.5 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

14.6 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Fundamenten), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

14.7 Altlasten und Bodenschutz

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

14.8 Niederschlagswasser

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Zwischen Bahnhof- u. Lindenstraße“, 3. Änderung, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.09.2022, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peiting, den 31.10.22



Peter Osterrieder, Erster Bürgermeister